



Symposium – Schule und Gesundheit

Wie kann der rechtliche Rahmen zur Verstetigung von Schulgesundheitsfachkräften aussehen?

Potsdam, 17.06.2021

Dr. Beate Schulte zu Sodingen



Spezialisiert. Fokussiert. Engagiert.

- Bundesweit im Verwaltungs- und Verfassungsrecht tätig
- Beratung von privaten Unternehmen, Verbänden und Kammern, Hochschulen, Landesregierungen, Landkreisen, Gemeinden und Zweckverbände
- Enge Verbindung zur Rechtswissenschaft, Wahrnehmung von Lehraufträgen
- Herausgeberschaften: KommJur, LKV
- Empfehlungen von Handelsblatt, FOCUS, JUVE

Schwerpunkte

Staat und Verwaltung

Schutz der Grundrechte, kommunale Selbstverwaltung, staatliche Beihilfen, Finanzierung öffentlicher Einrichtungen und Aufgaben

Datenschutz und Informationszugang

Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben des EU-, Bundes- und Landesrechts, Umweltinformationen, Akteneinsicht, Umgang mit anvertrauten Informationen und personenbezogenen Daten

Öffentliche Aufträge und Vergabe

Planung, Vergabe und Abwicklung öffentlicher Aufträge, Fördermittel und Zuwendungsbescheide

Öffentlicher Dienst

Organisationsverantwortung und Fürsorge öffentlicher Dienstherren und Arbeitgeber, Dienstfähigkeit und Ruhestand, Disziplinarverfahren und Compliance, Besoldungs- und Versorgungsfragen

Bildung und Beruf

Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulen und Akademien, staatliche und berufsbezogene Prüfungen, Berufszulassung und Berufsordnung

Planen, Bau- und Infrastrukturvorhaben

Regionalpläne, gemeindliche Bauleitplanung und Fachplanung (Hochspannungsleitungen, Rohstoffabbau, Straßen, Schienennetze, Wasserwege, Hafenanlagen), Denkmalschutz und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

Umweltschutz und Landwirtschaft

Waldbewirtschaftung, Bauvorhaben von Agrarunternehmen (z.B. von Tierhaltungs- oder Biogasanlagen), Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Natur- und Immissionsschutz, Wasser- und Ressourcennutzung, Luftreinhaltung, Industrieanlagen

Energie

Erneuerbare Energien, Kraft-Wärme-Kopplung, Anlagenzulassung, Stromeinspeisung, Mieterstrommodelle, Zulassung von Energieversorgungs- und Erzeugungsanlagen

Gesundheit

Planung, Kommunalisierung oder Privatisierung von Krankenhäusern, Gesundheitsberufe, Zulassung von Arzneimitteln

Zusammenfassende Ergebnisse zu den Gutachten

- I. „Möglichkeiten und Grenzen für eine regelhafte Einführung von Schulgesundheitsfachkräften im Land Brandenburg“
 - Gesetzentwurf zur Einführung von Schulgesundheitsfachkräften an öffentlichen Schulen -

- II. Rechtliche Möglichkeiten einer zeitnahen Verstetigung von Schulgesundheitsfachkräften auf landesrechtlicher Ebene

- I. Möglichkeiten und Grenzen für eine regelhafte Einführung von Schulgesundheitsfachkräften im Land Brandenburg**

- Gesetzentwurf zur Einführung von Schulgesundheitsfachkräften an öffentlichen Schulen -**

Inhalt des Gutachtens

1. Gesetzgebungskompetenz des Landes
2. Zuordnung zum Öffentlichen Gesundheitsdienst
3. Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen:
Bundesrechtliche und verfassungsrechtliche Anforderungen
4. Rechtslage in anderen Bundesländern
5. Finanzierungsverantwortung
6. Gesetzentwurf zur Einführung von Schulgesundheitsfachkräften an öffentlichen Schulen

1. Gesetzgebungskompetenz des Landes

- Gesetzgebungskompetenz des Landes (+)
- Gesetzgebungskompetenz des Bundes?
 - Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG: konkurrierende Gesetzgebungskompetenz im Bereich der öffentlichen Fürsorge
 - Bedürfnis zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse
Parallele zum DigitalPakt Schule?
- keine sonstigen rechtlichen Bedenken gegenüber der formellen Rechtmäßigkeit

2. Zuordnung zum Öffentlichen Gesundheitsdienst

- Vorteile:
 - erhöhte Akzeptanz bei Schülern und Eltern
 - erweitertes Tätigkeitsfeld
 - fachlicher Austausch mit dem ÖGD
 - einheitliches Konzept der Dienst- und Fachaufsicht
 - bei unmittelbarer Eingliederung der SGFK in den Schulen uneinheitliche Dienst- und Fachaufsicht aufgrund unterschiedlicher Schulträgerschaften
 - Ausgleich der Mehrbelastungen nach Art. 97 Abs. 3 S. 3 VerfBbg vereinfacht

3. Anpassung des BbgGDG und BbgSchulG (1)

§ 6 BbgGDG: Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte schützen und fördern die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. <.....> Die Landkreise und kreisfreien Städte beraten Kinder und Jugendliche, die Sorgeberechtigten, Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher sowie die Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen in Fragen des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung.

Sie stellen durch Schulgesundheitsfachkräfte an jeder Schule die Erfüllung einrichtungsbezogener Aufgaben sicher, insbesondere im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention sowie gesundheitlichen Versorgung. Die näheren Bestimmungen über Aufgaben, Aus- und Weiterbildung sowie die Finanzierung regelt das für Gesundheit zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium in einer Rechtsverordnung.

- alternativ: „an öffentlichen Schulen“

3. Anpassung des BbgGDG und BbgSchulG (2)

§ 45 BbgSchulG – Schulgesundheitspflege, Pflichtuntersuchungen

- (1) Schulgesundheitspflege umfasst die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz und die Maßnahmen der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen. Diese gelten als verbindliche Veranstaltungen der Schule und werden von den Gesundheitsämtern im Einvernehmen mit der jeweiligen Schule durchgeführt.

Außerdem nimmt an jeder Schule eine Schulgesundheitsfachkraft der Gesundheitsämter einrichtungsbezogene Aufgaben insbesondere im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention sowie der gesundheitlichen Versorgung wahr, die das für Gesundheit zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium in einer Rechtsverordnung regelt.

4. Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen (1)

- Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, Art. 80 VerfBbg
- Kommunales Selbstverwaltungsrecht, Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG bzw. Art. 97 Abs. 2 VerfBbg
- Bestimmtheitsgebot
- Grundrechte
- Bundesrechtliche Anforderungen aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe), SGB V (Gesundheitsfürsorge), SGB VII (gesetzliche Unfallversicherung)

4. Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen (2)

- „Erfüllung einrichtungsbezogener Aufgaben“
- Konkretisierungsanforderungen an die Verordnungsermächtigung
 - § 80 S. 1 BbgVerf: Konkretisierung nach Inhalt, Zweck und Ausmaß
„Die näheren Bestimmungen über Aufgaben, Aus- und Weiterbildung sowie die Finanzierung regelt das für Gesundheit zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium in einer Rechtsverordnung.“
- Zulässigkeit der Ausgestaltung des Berufsbildes sowie der Finanzierung durch die Exekutive
- Einvernehmen beider Ministerien (MSGIV und MBS) erforderlich

4. Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen (3)

- Vereinbarkeit mit dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht
- Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG bzw. Art. 97 Abs. 2 VerfBbg (+)
 - überörtlicher Bezug: flächendeckendes und identisches Leistungsangebot
 - „Hochzonung“ der Aufgaben auf Ebene der Landkreise/ kreisfreien Städte möglich
 - Aufgabenwahrnehmung allein durch das Landesgesundheitsamt nicht mit Art. 28 Abs. 2 GG vereinbar

4. Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen (4)

- Bestimmtheitsgebot
- „Erfüllung einrichtungsbezogener Aufgaben“: Einrichtungsbezug zum Öffentlichen Gesundheitsdienst
- „an jeder Schule“ (§ 45 BbgSchulG): nur bezogen auf den Einsatz der SGFK an *öffentlichen* Schulen
- Grundrechtseingriffe aufgrund des grds. freiwilligen Leistungsangebots nur in Ausnahmefällen:
 - körperliche Unversehrtheit Art. 2 Abs. 2 S. 1, 3 GG
 - grds. Einwilligung erforderlich
 - elterliches Erziehungsrecht Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG
 - Religionsfreiheit Art. 4 Abs. 1, 2 GG

5. Finanzierungsverantwortlichkeiten (1)

- Finanzierung der SGFK unabhängig von Sozialversicherung
- Art. 104a Abs. 1 GG: Aufgabenwahrnehmung begründet Finanzierungsverantwortung (Konnexitätsgrundsatz)
 - **regelmäßig Finanzierungsverantwortung der Länder**
- zweckgebundene Ko-Finanzierung des Bundes ggf. durch eine Stiftung (Bsp: Bundesstiftung Frühe Hilfen)
- ansonsten nur zweckungebundene Finanzierung des Bundes
 - höhere Bezuschussung in anderen Bereichen (Bsp.: Finanzierung Schulsozialarbeit) oder Erhöhung Umsatzsteueranteile der Länder (Bsp.: Gute-Kita-Gesetz)

5. Finanzierungsverantwortlichkeiten (2)

- **Konnexitätsprinzip**, Art. 97 Abs. 3 VerfBbg
 - Finanzierungsverantwortung durch neue Aufgabenzuweisung
- **Voraussetzungen:**
 - konnexitätsrelevante finanzielle Belastung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Landkreise)
 - Aufgabenzuweisung unabhängig von der Ausgestaltung der Aufgabe (pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe, Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, Auftragsangelegenheit)
 - Ausgleichspflicht unabhängig davon, ob SGFK den Gesundheitsämtern/ÖGD oder den Schulträgern als sonstiges Personal zugeordnet werden

II. Rechtliche Möglichkeiten einer zeitnahen Verstärkung von Schulgesundheitsfachkräften auf landesrechtlicher Ebene

1. Verstetigung durch Richtlinie (1)

Ziel:

- **zeitnahe Verstetigung** der im Modellprojekt beschäftigten SGFK ab 01.01.2022
- **niedrigschwellige Umsetzung** mittels Verwaltungsvorschrift in Gestalt einer Richtlinie
- Bezugnahme auf § 6 Abs. 1 BbgGDG und § 45 Abs. 1 BbgSchG
- keine gesonderte Ermächtigungsgrundlage
- verwaltungsinterne Bindungswirkung

1. Verstetigung durch Richtlinie (2)

Voraussetzungen:

- Definition des Aufgabenprofils in Anlehnung an das gemeinsame Aufgabenprofil von SGFK in Brandenburg und Hessen
- Beteiligung der Ministerien (MSGIV, BJMBJS, MFE) und Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände
- Voraussetzungen des § 30 GGO (gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien); zeitliche Befristung
- Arbeitsrechtliche und haftungsrechtliche Regelungen

2. Finanzierung

- Finanzierungsvorbehalt; Haushaltsverhandlungen
- Prüfung Mittel aus dem ÖGD-Pakt
 - bis 2026: 4 Mrd. € durch den Bund für Personal, Digitalisierung und moderne Strukturen
- Koalitionsvertrag Brandenburg
 - 400 Stellen für sog. multiprofessionelle Teams in Schulen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

POTSDAM



Campus Jungfernsee
Konrad-Zuse-Ring 12A
14469 Potsdam

Tel. 0331 62042-70
Fax 0331 62042-71
E-Mail potsdam@dombert.de

DÜSSELDORF



Design Offices Fürst & Friedrich
Fürstenwall 172
40217 Düsseldorf

Tel. 0211 159239-0
Fax 0211 159239-29
E-Mail duesseldorf@dombert.de